OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702874/9/KHa

Datum:
Linz, 29. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. April 2024, GZ: BHVB/923170075132/23, wegen Übertretung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des Straferkenntnisses nach Anführung der Strafnorm die Wortfolge „erster Strafsatz“ ergänzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. April 2024, GZ: BHVB/923170075132/23, wurden über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 16 Stunden) wegen Übertretungen des § 1 Abs 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 15.09.2023, 10:20 Uhr
Ort: B__, C__

Am 08.08.2023 wurde vom BG Vöcklabruck, 41 C 27/23m-2 eine einstweilige Verfügung gem. § 382c EO erlassen, wonach Ihnen untersagt wurde, sich der Antragstellerin D__ anzunähern und das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit den Antragstellerinnen zu vermeiden. Sie haben sich entgegen der getroffenen Anordnung der gefährdeten Partei genähert und mit ihr Kontakt aufgenommen, indem Sie diese vom Grundstück C__ aus angesprochen und mit den Worten *„Schleicht euch“* beschimpft und somit kontaktiert haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 1 Abs 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, BGBl. Nr. 152/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2021 i.V.m. dem im Spruch angeführten Paragraphen der Exekutionsordnung – EO, Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx, BGBl. I Nr. 86/2021

Begründend verweist die belangte Behörde zunächst auf die Privatanzeige bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion St. Georgen im Attergau vom 15. September 2023 und auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren. Vom Tatbestand umfasst sei das vermeidbare Zusammentreffen mit dem Antragsteller einer derartigen einstweiligen Verfügung. Aus dem Wortlaut des § 382c EO ergebe sich, dass ein absichtliches Zusammentreffen nicht erforderlich sei, vielmehr solle ein Zusammentreffen vermieden werden, was bedeute, dass auch gerade Sorgfaltswidrigkeiten durch entsprechende Aufmerksamkeit hintangehalten werden solle. Der Beschwerdeführer habe selbst gestanden, gegenüber seiner Schwester und deren Lebensgefährten die im Spruch angeführte Äußerung getätigt zu haben. Dadurch habe der Beschwerdeführer unberechtigterweise Kontakt mit seiner Schwester aufgenommen. Dies stelle einen Verstoß gegen die erlassene

einstweilige Verfügung dar, sodass von einer Tatbestandsverwirklichung auszugehen sei. Bei der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit sowie das geringe Einkommen (monatlich 600,00 Euro Notstandshilfe) berücksichtigt worden, daher sei die Strafhöhe herabgesetzt worden. Die Verhängung einer Ermahnung sei nicht in Betracht gekommen, da die Folgen der Tat nicht unbeträchtlich seien und das Schutzbedürfnis der Schwester des Beschwerdeführers missachtet worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer persönlich bei der belangten Behörde Beschwerde und brachte darin vor, dass die Anschuldigungen im Straferkenntnis nicht stimmen würden und die Schwester des Beschwerdeführers diesen nur bloßstellen wolle und Rufschädigung und Mobbing betreiben wolle. Es werde daher die Einstellung des Verfahrens beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde ausdrücklich verzichtet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Weiters fand am 24. Juni 2024 eine öffentlich mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, in der der Beschwerdeführer und die Zeugen D__ und E__ zum Sachverhalt vernommen wurden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit einstweiliger Verfügung gemäß § 382c EO wurde auf Antrag von D__ sowie auf Antrag von F__ (Antragstellerinnen) mit Beschluss des Bezirksgerichts Steyr vom 8. August 2023, Geschäftszahl 41 C 27/23m-2, dem Beschwerdeführer als Antragsgegner folgende Anordnungen erteilt:

„1. Dem Gegner der gefährdeten Parteien (im Folgenden : der Antragsgegner) wird verboten,
a) nachstehende Orte samt unmittelbarer Umgebung zu betreten:
- die Wohnung der gefährdeten Parteien (im Folgenden Antragstellerinnen) in B__, N__
- Volksschule A in B__, H-Strasse
b) sich den Antragstellerinnen anzunähern.
2. Dem Antragsgegner wird aufgetragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit den Antragsgegnerinnen zu vermeiden.
3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wird mit dem Vollzug der einstweiligen Verfügung laut 1. und 2. dieses Beschlusses durch die zur Verfügung stehenden Organe

des Sicherheitsdienstes beauftragt, dies jeweils auf Ersuchen durch die Erstantragsstellerin.
4. Das Aufenthaltsverbot gilt bis 8.2.2024, das Verbot der Kontaktaufnahme sowie das Annäherungsverbot gilt bis 08.08.2024.).“

II.2. Der Beschwerdeführer ist an der Adresse I-Strasse, C__, wohnhaft. Die Liegenschaft samt dem Wohnhaus C__ stand am Tattag 15. September 2023 im Alleineigentum der mittlerweile verstorbenen Mutter des Beschwerdeführers. Die Antragstellerin der verfahrensgegenständlich relevanten einstweiligen Verfügung des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 8. August 2023, D__, ist die Schwester des Beschwerdeführers. Nach dem Tod der gemeinsamen Mutter wurde mittlerweile D__ als Alleineigentümerin der Liegenschaft B__, C__, eingeantwortet.

D__ ist zudem Alleineigentümerin das direkt an die Liegenschaft C__ angrenzenden Grundstückes. Bei diesem Grundstück handelt es sich um eine Wiese, auf welcher sich Zwetschgenbäume befinden. Wohnhaft ist D__ an der Adresse I-Strasse, N__.

II.3. Am 15. September hielt sich D__ gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten auf ihrem an die Liegenschaft C__ angrenzenden Grundstück auf, um Zwetschgen zu ernten. Als der Beschwerdeführer seine Schwester und deren Lebensgefährten auf dem Grundstück seiner Schwester entdeckte, verließ dieser gegen 10:20 Uhr das Wohnhaus C__, ging zur Grundstücksgrenze und hat sowohl D__ als auch deren Lebensgefährten beschimpft, dies unter anderem mit den Worten *„Schleicht euch“*. Diese Worte waren insbesondere auch an D__ gerichtet.

D__ hat die Liegenschaft B__, C__, im Zuge des Vorfalles am 15. September 2023 nicht betreten. Es bestanden zudem keinerlei rechtliche Einschränkungen, wonach es der Schwester des Beschwerdeführers nicht erlaubt gewesen wäre, die Liegenschaft C__ zu betreten.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer verfügt über ein geringes monatliches Nettoeinkommen im Ausmaß von etwas unter 600,00 Euro monatlich in Form der Sozialhilfe. Es bestehen keine Sorgepflichten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die unter Punkt II.1. festgestellten Anordnungen im Rahmen der einstweiligen Verfügung gegenüber dem Beschwerdeführer ergeben sich aus dem Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 8. August 2023 zu GZ: 41 C 27/23m. Aus diesem Beschluss ist zu entnehmen, dass dem

Beschwerdeführer seine Schwester D__ betreffend jede Annäherung verboten ist bzw. er das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme zu vermieden habe.

III.2. Die getroffenen Feststellungen zum Geschehen am 15. September 2023 ergeben sich aus den diesbezüglich weitestgehend übereinstimmenden Aussagen der in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich befragten Personen. Auch der Beschwerdeführer hat den Vorfall vom 15. September 2023 um 10:20 Uhr nicht bestritten, sondern vielmehr eingeräumt, dass er sich von der Anwesenheit seiner Schwester auf deren Liegenschaft provoziert gefühlt hat und daher sinngemäß die Worte *„Schleicht euch!“* an D__ und deren Lebensgeführten gerichtet hat. Die vom Beschwerdeführer initiierte Kontaktaufnahme mit seiner Schwester hat der Beschwerdeführer somit nicht bestritten, sondern vielmehr in seiner eigenen Aussage bestätigt.

Auch die einvernommene Zeugin sowie deren Lebensgefährte haben übereinstimmend ausgesagt, zur Tatzeit am 15. September 2023 am benachbarten Grundstück zur Liegenschaft C__ aufhältig gewesen zu sein, um dort Zwetschgen zu pflücken. Beide haben das Auftreten des Beschwerdeführers und die beleidigenden Äußerungen des Beschwerdeführers geschildert und nachvollziehbar dargelegt, dass sich die Äußerung insbesondere auch (der Beschwerdeführer selbst spricht von *„hauptsächlich“*) an die Schwester des Beschwerdeführers D__ und somit an die gefährdete Partei im Sinne des Beschlusses des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 8. August 2023 gerichtet hat.

Die örtliche Situierung der beiden betroffenen Grundstücke ergibt sich aus dem im Akt einliegenden DORIS-Auszug der Lichtbildbeilage der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. September 2023 zu GZ: PAD/23/01909189/001/VStV. Aus diesem Bildauszug ist ersichtlich, dass die im Eigentum der einvernommenen Zeugin stehende Wiese samt den Zwetschgenbäumen direkt an die Liegenschaft mit der Adresse L-Strasse in B__ angrenzt.

III.3. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen an den beiden Grundstücken, einerseits an der Liegenschaft B__, C__ sowie andererseits an der Nachbarliegenschaft, resultieren aus der glaubhaften Aussage der einvernommenen Zeugin D__ und wurden vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Hinweise dafür, dass es D__ sowie deren Lebensgefährten aus rechtlicher Sicht nicht erlaubt gewesen wäre, die Liegenschaft C__ zu betreten, haben sich nicht ergeben. Der Beschwerdeführer leitete dieses aus seiner Sicht bestehende Betretungsverbot seiner Schwester die Liegenschaft C__ betreffend aus rechtlicher Sicht völlig unbegründet daraus ab, dass er gemäß der gegen ihn erlassenen einstweiligen Verfügung vom 8. August 2023 die Wohnung seiner Schwester an der Adresse M-Strasse nicht betreten dürfe.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

IV.1.1. Gemäß § 1 Abs 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, BGBl. I Nr. 152/2013 idF BGBl. I 202/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c Z1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 Exekutionsordnung (EO) getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Nach der einstweiligen Verfügung mit Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 8. August 2023, 41 C 27/23m-2, wird gemäß § 382c EO dem Beschwerdeführer (unter anderem) verboten, sich der gefährdeten Partei D__ anzunähern (Spruchpunkt 1.) und wird dem Beschwerdeführer aufgetragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin zu vermeiden (Spruchpunkt 2.).

IV.1.2. Gemäß § 382c EO hat das Gericht einer Person, die einer anderen Person durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, den Aufhalthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten (Z 1), aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden (Z 2) und zu verbieten, sich dem Antragsteller oder bestimmt zu bezeichnenden Orten in einem bestimmten Umkreis anzunähern (Z 3), soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antraggegners zuwiderlaufen.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Der Beschwerdeführer hat sich am 15. September 2023 um 10:20 Uhr der gefährdeten Partei D__ insofern angenähert und mit dieser Kontakt aufgenommen, als sich der Beschwerdeführer D__ bis an die Grundstücksgrenze der Liegenschaft, auf welcher sich diese mit ihrem Lebensgefährten zur Tatzeit aufgehalten hat, angenähert hat und die dort Anwesende mit den sinngemäßen Worten „Schleicht euch“ beschimpft und direkt angesprochen hat.

Es bestand für diese im Sachverhalt festgestellte Annäherung an und Kontaktaufnahme mit D__ keinerlei Notwendigkeit oder Dringlichkeit; weder hat

D__ die Liegenschaft C__ betreten bzw. selbst aus eigenem Kontakt mit dem Beschwerdeführer gesucht, noch hat eine rechtliche Einschränkung dahingehend bestanden, dass D__ die Liegenschaft C__ nicht hätte betreten dürfen. Die gefährdete Partei der einstweiligen Verfügung hat sich vielmehr ausschließlich auf ihrem eigenen Grundstück aufgehalten und selbst Kontakt zum Beschwerdeführer zu suchen, sodass es für eine Annäherung an bzw. eine Kontaktaufnahme mit D__ durch den Beschwerdeführer keine Veranlassung gab.

IV.2.2. Nach Auffassung des Gesetzgebers soll lediglich ein völlig zufälliges Zusammentreffen regelmäßig keinen Verstoß gegen ein Annäherungsverbot darstellen. Vielmehr bedarf es für ein Annähern seitens des Antraggegners einer bewussten bzw für möglich gehaltenen Herstellung des Kontakts (ErläutAA-150 26. GP 13 f). Wie das abgeführte Beweisverfahren ergeben hat, hat sich der Beschwerdeführer bewusst seiner Schwester D__ angenähert und hat mit dieser durch sein Ansprechen bzw. Beschimpfen Kontakt mit dieser aufgenommen.

Durch dieses Verhalten hat der Beschwerdeführer jedoch gegen die gegen ihn erlassene einstweilige Verfügung des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 8. August 2023, 41 C 27/23m, verstoßen, da ihm ein derartiges Annähern an bzw. eine Kontaktaufnahme mit D__ nicht erlaubt war. Somit hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, aus objektiver Sicht erfüllt.

IV.2.3. Insofern der Beschwerdeführer die gegen ihn erlassene einstweilige Verfügung des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 8. August 2023, 41 C 27/23m, als zu Unrecht erlassen ansieht, ist auszuführen, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den diesbezüglichen rechtskräftigen Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat. Das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers ist insofern somit aufgrund dieser Bindungswirkung für das erkennende Gericht unbeachtlich vgl dazu VwGH 15.05.2024, Ra 2024/03/0023).

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

IV.3.1. § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

IV.3.2. Es obliegt nunmehr dem Beschwerdeführer, glaubhaft zu machen, dass er sich aus subjektiver Sicht sorgfältig verhalten hat und ihm daher die objektive Tatbestandsverletzung aus subjektiven Gründen nicht vorwerfbar ist. Im vorliegenden Fall konnte der Beschwerdeführer jedoch keine Umstände vorbringen, die sein Zuwiderhandeln gegen die ausgesprochene einstweilige Verfügung entschuldigen könnten.

Das sich der Beschwerdeführer durch die Anwesenheit seiner Schwester auf deren Grundstück, ohne dass diese mit dem Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise in Kontakt getreten wäre, derart provoziert gefühlt habe, dass er sich seinerseits seiner Schwester angenähert und mit dieser beschimpfend in Kontakt getreten ist, ist für das erkennende Gericht in keinster Weise nachvollziehbar. Eine derartige Provokation konnte vom Landesverwaltungsgericht nicht festgestellt werden, sodass der Beschwerdeführer durch sein bewusstes Verhalten der einstwilligen Verfügung zuwidergehandelt hat.

Der Beschwerdeführer hat somit im Ergebnis die objektive Tatbestandsverletzung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine

Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.4.2. Da hinsichtlich des Beschwerdeführers keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung wegen Übertretung des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, vorliegen, kommt verfahrensgegenständlich der erste Strafsatz zur Anwendung, sodass ein Strafrahmen von bis zu 2.500,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen) maßgeblich ist.

IV.4.3. Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass dem Beschwerdeführer gemäß den Ausführungen der belangten Behörde im Straferkenntnis der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Zudem sind im Hinblick auf die Strafbemessung ebenso die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers heranzuziehen. Bereits im Zuge der Strafbemessung gemäß dem bekämpften Straferkenntnis hat die belangte Behörde die angespannte finanzielle Situation des Beschwerdeführers ausreichend berücksichtigt und die verhängte Geldstrafe von

250,00 Euro auf den Betrag von 100,00 Euro herabgesetzt. Weitere Milderungsgründe, die eine nochmalige Strafherabsetzung begründen könnten, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Insbesondere ist von keinem geringen Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen, da dieser die Annäherung bzw. Kontaktaufnahme mit der geschützten Person D__ in Kenntnis der gegen ihn bestehenden einstweiligen Verfügung bewusst gesucht hat und diesbezüglich geradezu in typischer Weise gegen die Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, verstoßen hat. Der Beschwerdeführer hat vielmehr im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht keinerlei Einsicht gezeigt, sodass die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro – selbst unter Berücksichtigung des niedrigen Einkommens – aus spezialpräventiven Erwägungen als tat- und schuldangemessen erscheint und die Verhängung einer Geldstrafe in der von der belangten Behörde festgesetzten Höhe somit auch aus spezialpräventiven Überlegungen erforderlich ist, um den Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von der Begehung weiterer derartiger Tatbestandsverwirklichungen abzuhalten. Auch aus generalpräventiven Überlegungen erscheint die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro als angemessen und erforderlich.

Zudem schöpft die verhängte Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro den maßgeblichen Strafrahmen von bis zu 2.500,00 Euro lediglich zu 4 % aus, sodass das erkennende Gericht keine Ermessenüberschreitung der belangten Behörde bei der Strafbemessung erkennen kann und eine weitere Herabsetzung nicht (mehr) in Betracht kommt. Auch in Anbetracht des Schutzzweckes der gegenständlichen vom Beschwerdeführer verletzten Norm, welcher darin liegt, zu gewährleisten, dass einstweilige Verfügungen, deren Zweck darin liegt, gefährdete Personen zu schützen, zur Wahrung der Rechtssicherheit eingehalten werden und im Hinblick auf die damit bestehende Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, kommt eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe nicht in Betracht.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde im Verhältnis zur verhängten Geldstrafe angemessen festgesetzt.

IV.4.4. Da verfahrensgegenständlich weder das Verschulden des Beschwerdeführers als gering zu qualifizieren ist, dieser vielmehr die Tatbestandsverletzung in geradezu typischer Weise begangen hat und zudem auch das geschützte Rechtsgut als überaus bedeutend einzustufen ist, kommt weder eine Einstellung des Strafverfahrens noch der Ausspruch einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Betracht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

Gemäß§ 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ist dem Beschwerdeführer demnach ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20,00 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) aufzuerlegen. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde bleiben mit 10 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) unverändert.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen zudem keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Sachverhalt im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas